

## Regierungspräsidium Stuttgart

### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - § 5 Abs. 2 UVPG – vom 13.04.2021, Az.: 54.5-8914.41/Procter&Gamble/Dornwasenbach**

Die Firma Procter & Gamble Manufacturing GmbH (P&G) stellt in ihrem Werk in Crailsheim Haushalts- und Hygieneprodukte her.

P&G beabsichtigt, die Produktion im Gebäude L zu erweitern und das Gebäude zu vergrößern. Zur Realisierung des Vorhabens muss der im Südwesten des Betriebsgeländes gelegene Dornwasenbach verfüllt, die Feuerwehrumfahrung auf einem Dammbauwerk errichtet und eine neue Retentionsfläche im Bereich der Maulach geschaffen werden (Gewässerausbau Dornwasenbach).

Für den Gewässerausbau Dornwasenbach wird nach Ausübung des behördlichen Ermessens ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt, weil hierfür keine Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht und sich das Vorhaben ausschließlich innerhalb der seit 1979 festgesetzten Grenzen des rechtsgültigen Bebauungsplan „Industriegebiet Flügelau III“ auswirkt. Alle vom Vorhaben tangierten Flurstücke befinden sich im Eigentum der P&G.

Das Vorhaben unterliegt dennoch einer behördlichen allgemeinen Vorprüfungspflicht zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.13 (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) und Nr. 13.18.1 (sonstige der Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen an Gewässern im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind) der Anlage 1 zum UVPG.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets werden ca. 2.530 m<sup>2</sup> Fläche ihrer natürlichen Bodenfunktion durch die Auffüllung des Dornwasenbachs, der Aufschüttung der Grundfläche für die Erweiterung des Produktionsgebäudes und der Errichtung eines Damms für die Feuerwehrumfahrung entzogen. Gleichzeitig geht das Biotop 1-6826-127-0810 „Nasswiese im Tälchen der Maulach am Gewerbegebiet westlich von Crailsheim“ dauerhaft verloren. Als Ausgleich werden entlang der Maulach Retentionsflächen mit ca. 3.800 m<sup>2</sup> als Nasswiese neu geschaffen und naturnah für die Ansiedlung von Amphibien ausgestaltet. In weitere, das Plangebiet umgebende Biotope wird weder bauzeitlich noch dauerhaft eingegriffen.

Die regional ermittelten und geschützten Tiervorkommen von Biber, Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Sumpfrohrsänger haben ausreichende Ausweichmöglichkeiten für Brut- und Siedlungsstätten in der näheren Umgebung. Lediglich bauzeitlich waren Auswirkungen zu erwarten, denen durch rechtzeitige Mäh- und andere Vergrämuungsmaßnahmen im Baufeld begegnet wurde. Zusätzlich wurden für Reptilien, deren Vorkommen im Böschungsbereich des Dornwasenbachs nicht ausgeschlossen werden konnte (z. B. Zauneidechse und Schlingnatter), in unmittelbarer Nähe Ersatzhabitate geschaffen.

Der hochwertige Bodenaushub wird im Rahmen des Gewässerausbaus Dornwasenbach und der Umgebungsgestaltung des erweiterten Produktionsgebäudes L verwertet.

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen wird durch eine in der Sache kundige ökologische Baubegleitung überwacht.

Auswirkungen der Verfüllung des Überschwemmungsgebiets Dornwasenbach auf das Abflussverhalten der Maulach nach Starkregenereignissen sind auszuschließen. Die Wassermengen können in der neuen Retentionsfläche sicher zurückgehalten werden.

Das Vorhaben wirkt sich daher nicht erheblich nachteilig auf die zu prüfenden Umweltbelange aus. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.